



Deutscher Mieterbund Kreis Lörrach e.V.
Tumringer Straße 214, 79539 Lörrach
Tel.: 07621/167410 - Fax 07621/167411
www.mieterbund-loerrach.de
info@mieterbund-loerrach.de

Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.02.2023 in Lörrach.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutscher Mieterbund Kreis Lörrach e.V. Er hat seinen Sitz in Lörrach. Der Verein ist unter der Nr. 202 in das Vereinsregister in Lörrach eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Mieterbunds, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 2 Zweck

Der Verein ist die Organisation der Mieter, Untermieter und Pächter. Er vertritt ihre Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit,
- Mitwirkung an der politischen Willensbildung,
- Einflussnahme auf die öffentliche Verwaltung,
- Förderung des sozialen, freifinanzierten und genossenschaftlichen Wohnungsbaus,
- Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung seiner Mitglieder in Mietangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse und
- Schutz der Mieter und Verbraucher vor einseitigen und benachteiligenden Vertragsbedingungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mieter, Untermieter und Pächter von Wohnungen, die diese Satzung anerkennen, können Mitglieder des Vereins werden (ordentliche Mitgliedschaft). Andere natürliche oder juristische Personen können nur Mitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen oder fördern.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Er kann die Aufnahme ablehnen, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.
3. Der Ehegatte oder eine andere mit dem Mitglied in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer des gemeinsamen Hausstands gebunden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Halbjahres, in dem der Beitritt erklärt wird (1. Januar oder 1. Juli). Mit Beginn der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr fällig, deren Höhe der Vorstand festsetzt.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod oder
 - c) durch Ausschluss.
6. Der Austritt kann frühestens zwei Jahre nach Beendigung des Eintrittsjahrs zum 31.12. erfolgen. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief bis spätestens 30. September vorliegen. Das Mitglied kann den Nachweis nur mit Posteinlieferungsschein oder Empfangsbestätigung führen. Kündigungen werden durch die Geschäftsstelle schriftlich bestätigt. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit der Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Tätigkeitsbereichs des Deutschen Mieterbunds Kreis Lörrach e.V.

7. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn das Mitglied mit den Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist oder wenn es unbekannt verzogen ist.
 - b) wenn es gegen die allgemeinen Mietinteressen oder Satzung verstößt. Insbesondere wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
8. Über den Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
9. In den Fällen der Ziffer 7 b) ist der Ausschluss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
10. Das Mitglied hat das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch hat spätestens 14 Tage nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Bei fristgerechtem Widerspruch entscheidet über den Ausschluss endgültig der Gesamtvorstand. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und sonstigen Pflichten des Mitglieds.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Jahresende bleibt bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Serviceleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Mitglieder erhalten die Mieterzeitung des Deutschen Mieterbunds.
2. Dem Mitglied wird während der Sprechstunden kostenlos Auskunft in allen Mietangelegenheiten gewährt. Auf Wunsch führt der Verein den Schriftverkehr in Mietangelegenheiten für die Mitglieder durch. Der Vorstand kann hierfür eine Selbstbeteiligung festlegen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, jede Adressänderung dem Verein mitzuteilen. Kosten, die bei der Adressermittlung entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Bei Mitgliedern, die mit dem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand sind, hat der Verein das Recht, seine Leistungen einzustellen.
5. Die durch Rücklastschriften entstehenden Kosten können den Mitgliedern in Rechnung gestellt werden.
6. Kommt es trotz außergerichtlicher Beratung durch den Mieterverein zu einem Rechtsstreit, so können die dabei entstehenden Kosten im Rahmen der von der Mitgliederversammlung am 19.11.2022 beschlossenen Rechtsschutzrichtlinie vom Mieterverein übernommen werden. Die Rechtsschutzrichtlinie beinhaltet, dass Rechtsschutz in dort näher erläuterten geeigneten Fällen gewährt werden kann.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag einer Kostensteigerung anpassen, die durch eine Erhöhung der vorstehend genannten Beitragsteile verursacht wird (Mieterzeitung und/oder Landesverband).
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01.01. eines Jahres zur Zahlung fällig, er ist einklagbar. Muss der Beitrag angemahnt werden, erhebt der Verein Mahngebühren, die vom Vorstand festgelegt werden. Die Beiträge der Beitragsanteile (Mieterzeitung und Landesverband) werden vom Verein mit der Beitragszahlung eingezogen und an die jeweiligen Stellen weitergeleitet.
3. Eine Erstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.

§ 7 Datenschutz

Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung in der Mieterzeitung einberufen. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über

- a) den Geschäftsbericht des Vorstands
- b) den Jahresabschluss
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) die Wahl des geschäftsführenden Vorstands
- f) die Wahl des erweiterten Vorstands
- g) die Wahl von mindestens zwei Revisoren
- h) die Höhe des Vereinsbeitrages und
- i) über Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand gem. § 26 BGB) besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
2. Dem erweiterten Vorstand (Vorstand) gehören der geschäftsführende Vorstand und mindestens zwei weitere Beisitzer an.
3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer in den Vorstand wählen.
4. Der Verein wird nach innen und nach außen gemäß § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n oder gemeinsam durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
Der Vorstand entscheidet über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Funktion der/des KassiererIn/s, ein Vorstandsmitglied die Funktion der/des SchriftführerIn/s.
5. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins ist. Vorstandsämter begründen keinen Anspruch auf Vergütung. Der Vorstand kann die Zahlung angemessener pauschalierter Aufwandsentschädigung oder Vergütung an Vorstandsmitglieder durch Beschluss festlegen.
6. Die Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche Dritter auf Kosten des Vereins entweder abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
3. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder Ratenzahlungen vereinbaren.

§ 13 Revisoren

Mindestens zwei Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten. Die Revisoren werden auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bei Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl der Revisoren im Amt. Die Mitgliederversammlung kann die Revisoren des Deutschen Mieterbunds, Landesverband Baden-Württemberg e.V. mit der Prüfung der Kasse beauftragen.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in hervorragender Weise für die Mieterorganisation verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen können offen oder auf Antrag geheim durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 17 Protokollführung

Über sämtliche Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 20 Sondervereinbarungen

Der Vorstand kann Ausnahmen von den Regelungen in den §§ 4, 5 und 6 beschließen, um Rahmenvereinbarungen des Deutschen Mieterbunds mit anderen Organisationen umzusetzen.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen Mitglieder auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Das Vereinsvermögen fällt im Fall der Auflösung an den Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Mieterbunds bzw. seinen Rechtsnachfolger.